



sarnen

Einwohnergemeinde

Bestimmungen zu Reklamen und Werbeflächen

vom **xx.monat.xxxx**

Entwurf vom 22.01.2019

Bestimmungen zu Reklamen und Werbeflächen

vom xx.monat.xxxx

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt auf der Grundlage von Art. 49 Bau- und Zonenreglement folgende Bestimmungen für Reklamen und Werbeflächen für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Sarnen:

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 *Umfang*

Die Bestimmungen zu Reklamen und Werbeflächen bestehen aus den vorliegenden Reglementsbestimmungen und dem zugehörigen Plan Reklamezonen im Massstab 1:10'000¹.

Art. 2 *Begriffe*

¹ Standortbezogene Reklamen stehen in einem unmittelbaren und direkten räumlichen Zusammenhang zwischen ihrem Standort und dem Inhalt, für den sie werben.

² Standortunabhängige Reklamen weisen keinen räumlichen Zusammenhang zwischen Standort und Inhalt aus.

³ Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzt und werben für lokale Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen oder Sicherheitsanliegen.

Art. 3 *Zweck und Geltungsbereich*

¹ Die vorliegenden Bestimmungen bezwecken einen geregelten Umgang mit Reklamen und deren gute Integration in das Orts- und Landschaftsbild.

² Die Bestimmungen definieren Begriffe und bezeichnen die zulässigen Arten, Inhalte, Ausgestaltung, Platzierung, Eingliederung und Häufigkeit von Reklamen auf dem Gebiet der Gemeinde Sarnen.

³ Die Bestimmungen umfassen Regelungen zu standortunabhängigen Reklamen.

⁴ Für standortbezogene Reklamen im Strassenraum (sogenannte Eigenreklamen) kann der Einwohnergemeinderat Richtlinien erlassen welche die Wegleitung der Kantonspolizei Obwalden² ergänzen.

⁵ Zu temporären Reklamen sowie zu standortbezogenen Reklamen werden keine Aussagen gemacht. Es gelten die übergeordneten Gesetzgebungen und Wegleitungen.

¹ Ein Verkleinerter Plan ist im Anhang I dargestellt.

² Wegleitung für Strassenreklamen vom 15. Juli 2015, Kantonspolizei Obwalden

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 *Übergeordnetes Recht*

Übergeordnete nationale, kantonale und kommunale Gesetze sowie die Bestimmungen der Normen der Schweizerischen Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) sind einzuhalten.

Art. 5 *Bewilligungspflicht und Zuständigkeiten*

¹ Reklamen bedürfen einer Bewilligung, soweit sie nicht nach kantonalem Recht bewilligungsfrei sind.³

² Bewilligungsfrei sind, unter Einhaltung der Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung sowie diesen Bestimmungen, das Auswechseln von Plakaten oder Folien auf bereits bewilligten Werbeträgern.

³ Reklamen im Strassenraum bedürfen einer strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung durch die Kantonspolizei Obwalden⁴.

⁴ Abstimmungs- und Wahlplakate dürfen bewilligungsfrei aufgestellt werden. Die Wegleitung für Strassenreklamen der Kantonspolizei Obwalden ist zu beachten.

Art. 6 *Baurechtliche Abstände*

¹ Für die baurechtlichen Abstände gelten die Vorschriften der übergeordneten Gesetzgebung.

² Im Boden verankerte Werbeträger werden als Klein- und Anbauten behandelt.

Art. 7 *Ausnahmen*

Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen können im Einzelfall gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen oder wesentliche private Interessen beeinträchtigt werden.

Art. 8 *Schutz des Orts- und Landschaftsbildes*

¹ Die Anliegen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind zu berücksichtigen. Standorte, die störend wirken, sich nicht in die vorhandenen Siedlungsstrukturen eingliedern oder den Bezug zur Landschaft beeinträchtigen, können nicht bewilligt werden.

² Objekte von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung gemäss Schutzplänen der Kulturobjekte sowie die Ziele und Aussagen der kommunalen Leitbilder und Masterplanungen sind zu berücksichtigen.

³ Bei Unklarheiten ist die Fachkommission Ortsbild oder die kantonale Stelle für Denkmalpflege beizuziehen.

³ Bewilligungsreihe Bauvorhaben werden in Art. 26 BauV (GDB 710.11) aufgeführt. Gemäss lit. g sind Aussenreklamen mit einer Fläche von weniger als 1.0 m², ausgenommen in Ortsbildschutzgebieten, Umgebungsschutzgebieten oder an geschützten Kulturobjekten, bewilligungsfrei.

⁴ Wegleitung für Strassenreklamen vom 15. Juli 2015, Kantonspolizei Obwalden

Art. 9 *Eingliederung*

¹ Reklamen müssen sich architektonisch und städtebaulich verträglich ins Gebäudeensemble einfügen. Wesentliche Gestaltungselemente des Gebäudes dürfen weder verdeckt noch entwertet werden.

² Reklamen sind freistehend oder an Gebäuden zu realisieren. Standortunabhängige Reklamen an Fassaden sind im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen möglich. Standortunabhängige Reklamen auf Dächern sind nicht zulässig.

³ Freistehende Reklamen müssen parallel oder frontal (90°) zu den Verkehrsachsen ausgerichtet werden.

⁴ Freistehende Werbeträger dürfen eine Höhe von 4 m, gemessen ab massgebendem Terrain des Werbeträgers, nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Fahnen.

Art. 10 *Ausgestaltung allgemein*

¹ Projizierte, reflektierende, akustische sowie raucherzeugende Reklamen sind nicht bewilligungsfähig.

² Skybeamer, Laufschriften, blinkende Reklamen sowie Reklamen an Kandelabern sind nicht bewilligungsfähig.

³ Megaposter sind grossflächige Reklamen über 12 m² und weder als standortunabhängige Reklame noch als standortbezogene Reklame auf öffentlichem Grund bewilligungsfähig.

⁴ Der Verkehr auf Strasse und Trottoir darf durch Reklamen und Werbeträger nicht negativ beeinträchtigt werden. Öffentliche Fusswege müssen jederzeit frei und gefahrenlos nutzbar bleiben.

III. Reklamezonen

Art. 11 *Reklamezone Historischer Kern (H)*

¹ Die Reklamezone Historischer Kern umfasst den historischen Teil des Kern- und Zentrumsgebietes, welcher in der Ortsbildzone OZ nach Art. 34 BZR liegt.

² Standortunabhängige Reklamen werden nur bei Bushaltestellen und in Ausnahmefällen entlang von Buslinien bewilligt. Standortunabhängige Reklamen an Fassaden sind nicht zulässig.

Art. 12 *Reklamezone Erweiterter Kern (E)*

¹ Die Reklamezone Erweiterter Kern umfasst den nicht-historischen Teil des Kern- und Zentrumsgebietes sowie Gebiete entlang der Hauptverkehrsachsen.

² Standortunabhängige Reklamen werden nur entlang von Buslinien bewilligt. An Fassaden von Kulturobjekten sind keine standortunabhängigen Reklamen erlaubt. Beträgt der Abstand zu einem Kulturobjekt weniger als 50 m, ist die kantonale Stelle für Denkmalpflege beizuziehen.

Art. 13 *Reklamezone Arbeiten (A)*

- ¹ Die Reklamezone Arbeiten umfasst Industrie- und Gewerbegebiete.
- ² Standortunabhängige Reklamen können in Betrachtung eines gesamten Strassenzugs und unter Berücksichtigung vorhandener Stelen und Werbeträger für Firmen, Gebäude und Areale bewilligt werden.
- ³ Sollte das Arbeitsgebiet von kantonalem Interesse Foribach zu einer Bauzone umgezont werden, so ist es der Reklamezone Arbeiten zuzuordnen.

Art. 14 *Reklamezone Freiraum und Öffentlichkeit (F)*

- ¹ Die Reklamezone Freiraum und Öffentlichkeit umfasst das Gebiet südlich des Dorfkerns zwischen Sarner Aa und Bahnlinie mit öffentlichen Einrichtungen, Sportplätzen und dem Seefeld Park.
- ² Standortunabhängige Reklamen werden nur im Ausnahmefall bewilligt. In direkter Nähe zu Gewässern sowie an Kulturobjekten sind keine standortunabhängigen Reklamen erlaubt.
- ³ Standortunabhängige Reklamen auf Sportplätzen werden in Art. 17 geregelt.

Art. 15 *Übriges Gebiet (U)*

- ¹ Das Übrige Gebiet ist weitgehend frei von Reklamen.
- ² Standortunabhängige Reklamen werden nur im Einzelfall bewilligt.

Art. 16 *Überlagerte Reklamezone Bahnhof (B)*

- ¹ Die überlagerte Reklamezone Bahnhof beschränkt sich auf die Perrons der Bahnhöfe Sarnen und Sarnen Nord.
- ² An Perrons der Bahnhöfe werden Reklamegesuche im Einzelfall beurteilt.

IV. Anordnung und Gestaltung

Art. 17 *Reklamen auf Sportplätzen*

- ¹ Reklamen auf Sportplätzen müssen nach innen gerichtet sein und dürfen die Höhe der Abschränkungen nicht überragen.
- ² Reklamen auf Sportplätzen sind auf dem gesamten Gemeindegebiet zulässig.

Art. 18 *Leuchtreklamen*

- ¹ Leuchtreklamen sind angeleuchtete, hinterleuchtete oder selbstleuchtende Reklamen in analoger oder digitaler Ausgestaltung.
- ² Standortunabhängige Leuchtreklamen sind nicht zulässig.
- ³ Leuchtreklamen sind mit einem Dämmerungsschalter zu versehen.

⁴ Leuchtreklamen sind zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr auszuschalten. Ausgenommen sind Firmenanschriften von Geschäften oder Lokalen während den Öffnungszeiten sowie Leuchtreklamen in Buswartehallen während den Betriebszeiten.

⁵ Der Gemeinderat ist berechtigt, jederzeit Einrichtungen einzuschränken, welche aufgrund der Lichtstärke störend wirken.

⁶ Bei der Planung von beleuchteten Aussenreklamen ist die Norm SN 586 491 (SIA-Norm 491), Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum, zu berücksichtigen.

Art. 19 *Ausgestaltung der Reklamen (Werbeträger)*

¹ Die Werbeträger sind gemäss Anhang II zu gestalten. Sichtbare, nicht genutzte Rückseiten von Werbeträgern sind mit einer Abdeckung in Trägerfarbe zu versehen.

² Die Reklamen sind als Plakate und Folien zulässig, welche an oder in fest installierten Werbeträgern angebracht werden.

Art. 20 *Gruppenanordnung*

¹ Für gleiche Werbeträger können horizontale Gruppen gebildet werden.

² Innerhalb einer Gruppe müssen die Werbeträger zueinander einen gleichen Abstand und die gleiche Ausrichtung ausweisen.

³ Die Werbeträger einer Gruppe müssen auf einer Linie parallel zur Verkehrsachse angeordnet werden.

⁴ Es sind Gruppen von maximal zwei Werbeträgern bis zu einer Formatgrösse von 2.5 m² zulässig. Für grössere Formate sind keine Gruppen zulässig.

Art. 21 *Gruppengestaltung*

¹ Bei paralleler Ausrichtung der Werbeträger zur Verkehrsachse beträgt der Abstand zwischen den einzelnen Werbeträgern maximal 25 cm.

² Bei einer frontalen Ausrichtung der Werbeträger zur Verkehrsachse beträgt der maximale Abstand zwischen dem ersten und dem letzten Werbeträger 10 m.

Art. 22 *Mindestabstand*

¹ Zwischen den Werbeträgerstandorten ist ein zonenabhängiger Mindestabstand einzuhalten. Die Mindestabstände betragen in der Reklamezone

- | | |
|-------------------------|-------|
| - Historischer Kern (H) | 150 m |
| - Erweiterter Kern (E) | 100 m |
| - Arbeiten (A) | 100 m |

² Der Mindestabstand bemisst sich aus der Luftlinie zwischen den sich am nächsten beieinanderliegenden Bauteilen der Werbeträger pro Standort.

³ Der Mindestabstand gilt nur für standortunabhängige Reklamen. Davon ausgenommen sind Reklamen integriert in Buswartehallen und in der Reklamezone Bahnhof.

Art. 23 *Öffentliche Werbeträger für Kulturelles, Vereine und Bevölkerungsinformation*

¹ Die Gemeinde kann Werbeträger für den kulturellen Plakataushang, Vereinsinformationen, Veranstaltungen und Bevölkerungsinformationen zur Verfügung stellen. Sie sind auf dem ganzen Gemeindegebiet unabhängig der Bestimmungen der Reklamezonen zulässig.

² Im historischen und erweiterten Kern bestehen zu diesem Zweck Kultursäulen. An den Ortseingängen bestehen Infotafeln.

³ Die Kultursäulen stehen für Vereine kostenlos zur Verfügung. Pro Verein können maximal ein Plakat pro Werbefläche/Kultursäule bei der Gemeindekanzlei abgegeben werden. Es ist verboten, Plakate selbst auf die Kultursäulen zu kleben.

⁴ Es sind nur Reklamen für lokale und regionale öffentliche Veranstaltungen erlaubt. Reklamen, welche ausschliesslich für ein Unternehmen oder ein Produkt werben, sind nicht zulässig. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinde Sarnen über den Aushang.

⁵ Die Infotafeln an den Ortseingängen werden durch den Verein Sarner Fachgeschäfte vermietet.

⁶ Für die Infotafeln an den Ortseingängen erlässt der Einwohnergemeinderat Richtlinien⁵.

V. Vollzug, Verfahren, Rechtspflege

Art. 24 *Geltungsdauer*

¹ Die Bewilligung für standortunabhängige Reklamen wird auf fünf Jahre nach dem Bewilligungsdatum begrenzt. Sie verlängert sich automatisch um jeweils drei Jahre, sofern die Bewilligung nicht 90 Tage vor Ablauf widerrufen wird.

² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung für standortunabhängige Reklamen aus öffentlichem Interesse oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, vor Ablauf der Bewilligungsdauer widerrufen.

Art. 25 *Unterhalt*

¹ Reklamen und Werbeträger sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Schäden sind vom Bewilligungsnehmer unverzüglich zu beheben.

² Bei schwerwiegender und wiederholter Vernachlässigung der Unterhaltspflicht kann die zuständige Stelle der Gemeinde Sarnen die Bewilligung entziehen.

⁵ Richtlinien betreffend Infotafeln für Festanlässe und öffentliche Veranstaltungen an den Ortseingängen von Sarnen vom 21. November 2005

Art. 26 *Gebühren*

Für die Behandlung von Gesuchen wird eine Gebühr erhoben. Diese bemisst sich nach dem Gebührentarif für die Behandlung von Baugesuchen⁶.

Art. 27 *Benützung des öffentlichen Grunds*

Der Gemeinderat kann für standortunabhängige Reklamen auf öffentlichem Grund der Gemeinde eine Sondernutzungskonzession gegen Gebühr an ein oder mehrere private Unternehmen erteilen.

Art. 28 *Verfahren und Rechtsmittel*

Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 *Übergangsbestimmungen*

¹ Bestehende standortunabhängige Reklamen sind spätestens innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung bewilligen zu lassen. Ausgenommen sind Standorte in der Reklamezone Bahnhof.

² Reklamen, welche über altrechtliche Bewilligungen der Kantonspolizei und der Gemeinde verfügen, haben Anspruch auf eine erneute Bewilligung sofern nicht übergeordnete Interessen der Verkehrssicherheit und der Denkmalpflege dem Bestand der Reklame entgegenstehen.

Art. 30 *Inkrafttreten*

Die Bestimmungen zu Reklamen und Werbeflächen treten mit Beschluss des Einwohnergemeinderates vom **xx.monat.xxxx** in Kraft.

Sarnen, 2018

Einwohnergemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:

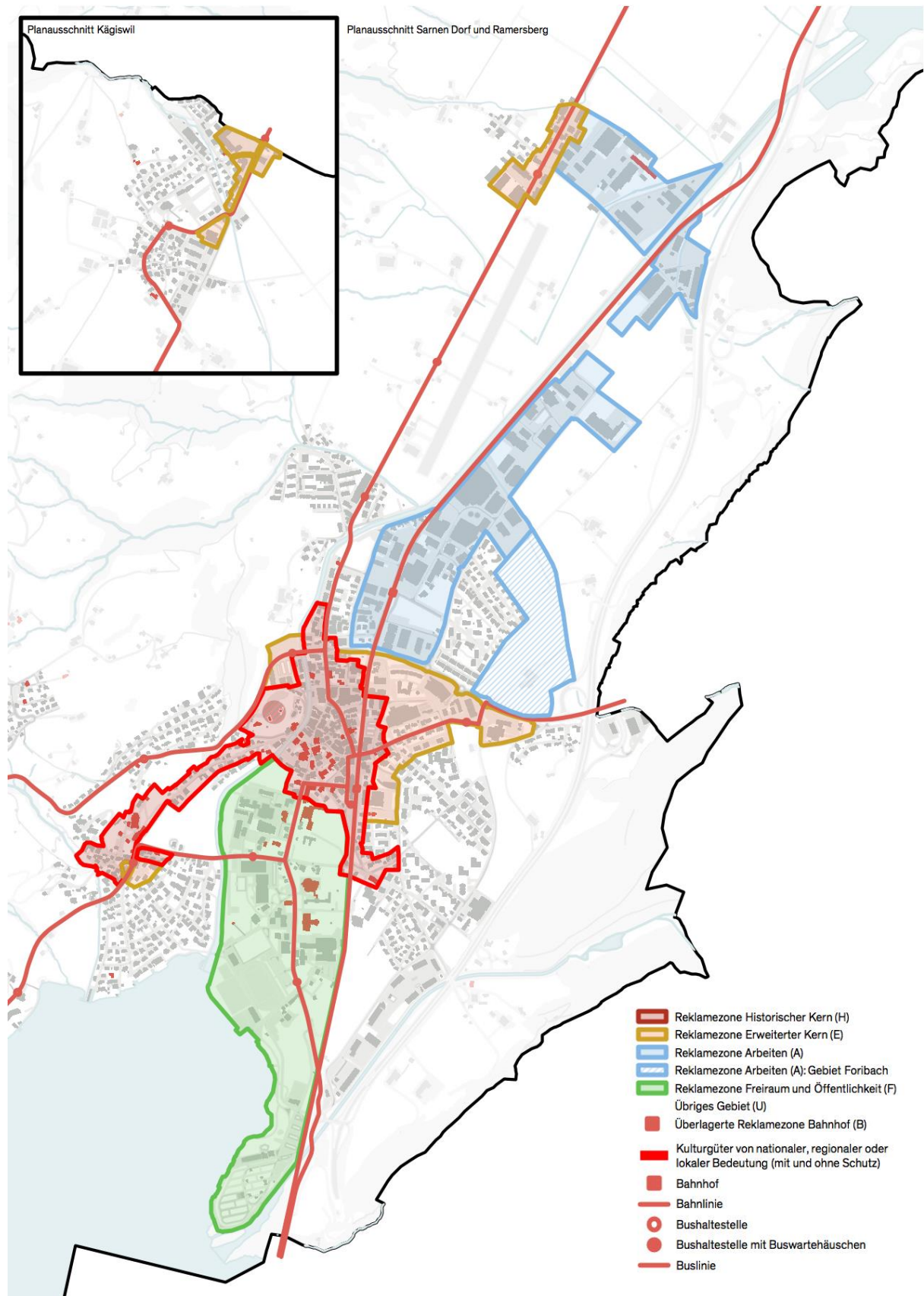
Der Gemeindeschreiber:

Jürg Berlinger

Max Rötheli

⁶ Gemäss Gebührentarif für die Behandlung von Baugesuchen vom 9. Dezember 2014, Stand 21. März 2016, beträgt die Gebühr mindestens Fr. 220.00.

Anhang I Plan Reklamezonen



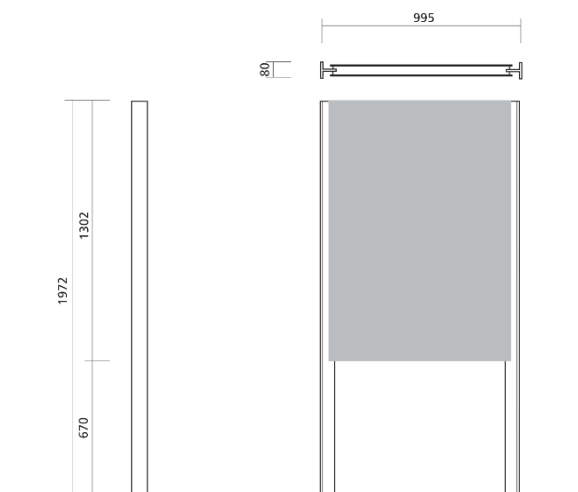
Verkleinerter Plan Reklamezonen. Der Originalplan hat den Massstab 1:10'000.

Anhang II Formate Werbeträger standortunabhängige Reklame

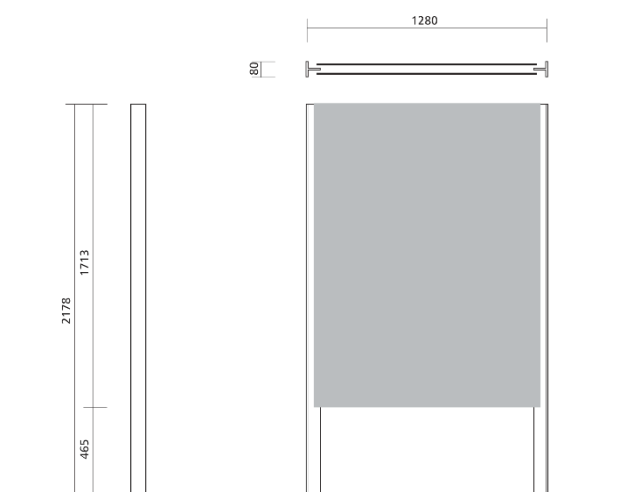
Die Werbeträger für standortunabhängige Reklame ist im oder angelehnt an den Typ Soleil zu gestalten. Zwei T-Profile werden mittels Traversen verbunden, daran angehängt ist die eigentliche Werbefläche aus Aluminium. Alle sichtbaren Trägerteile sind in der Farbe anthrazit zu lackieren, ungenutzte und sichtbare Rückseiten sind mit einer Abdeckung in derselben Farbe zu versehen.

Die nachfolgenden, zum Zeitpunkt des Beschlusses, bekannten Formate sind in Sarnen realisierbar.

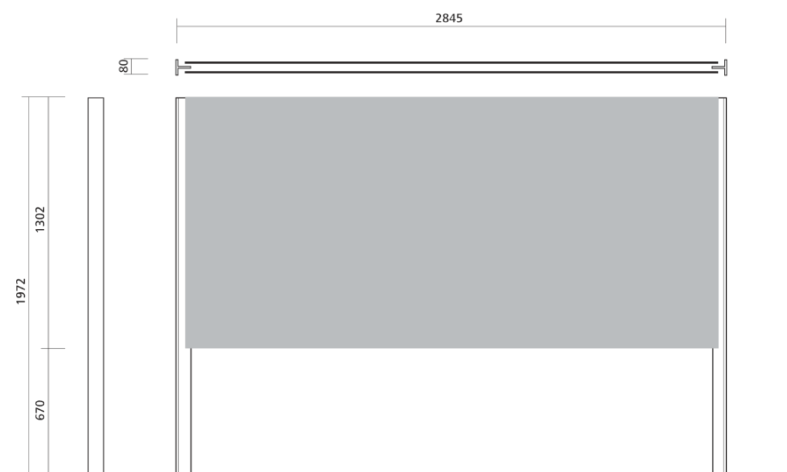
F4 freistehend



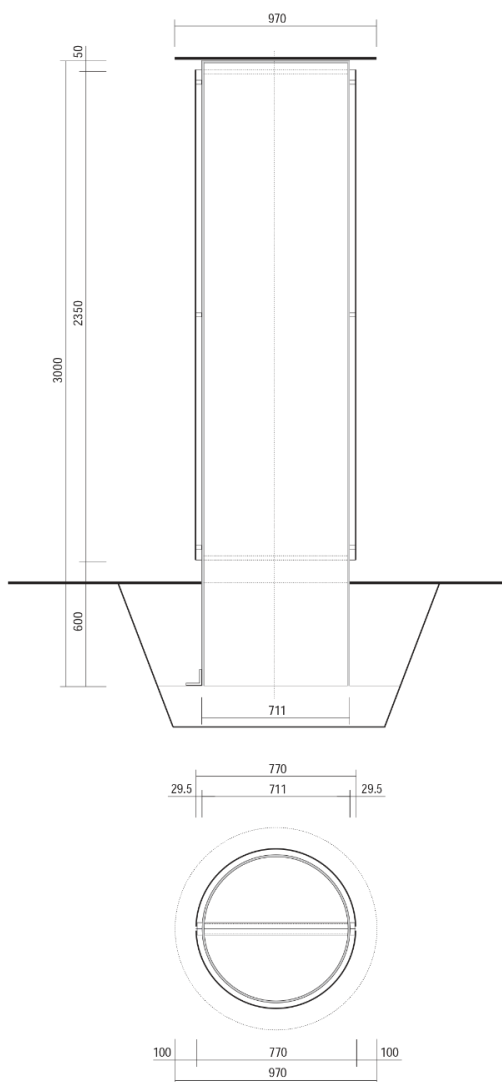
F200 freistehend



F12 freistehend



Kultursäule



Quelle aller Skizzen: APG|SGA